

**Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Bezirk Kreis Gütersloh e.V.**



I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Bezirk Kreis Gütersloh der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.
2. Er führt den Namen

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.,
Landesverband Westfalen e.V.,
Bezirk Kreis Gütersloh e.V."
3. Sein Tätigkeitsgebiet umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen den Kreis Gütersloh.
4. Vereinssitz des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. ist Gütersloh.
5. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.

§ 2 (Aufgaben)

1. Der DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird.
2. Die Aufgabe des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Lehrscheininhabern (Übungsleitern F),
 - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienst,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
 - Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen.
 - Aus- und Fortbildung vorzugsweise der eigenen Mitglieder in der Ersten Hilfe und im Sanitätswesen.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen der DLRG und des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die örtliche Gliederung.

Das Mitglied übt seine Rechte in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der DLRG durch die von ihm delegierten Mitglieder vertreten.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens bis zum 31. Oktober erklärt werden.

b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

4. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Landesverbandstagung festgesetzt wird. Bei Ausscheiden des Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amte aus, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche Eigentum der DLRG der zuständigen Gliederung der DLRG zurückzugeben.

5. Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht bis zum vorhergegangenen Geschäftsjahr erfüllt haben, in der für sie zuständigen örtlichen Gliederung stimmberechtigt.

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst im Bereiche des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.

8. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird der DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 (Gliederung des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V.)

1. Der DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. gliedert sich in Ortsgruppen und Stützpunkte, deren Grenzen möglichst mit den Grenzen der Städte und Gemeinden übereinstimmen sollten.

§ 6 (Verhältnis DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. - LV Westfalen der DLRG)

1. Der DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. ist an die in § 4 Abs. 1 angeführten Satzungen gebunden und verpflichtet sich, die dem Landesverband Westfalen entstehenden Rechte einzuräumen

§ 7 (Verhältnis DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. - Untergliederungen)

1. Die in den Untergliederungen geltenden Satzungen müssen im Einklang mit dieser Satzung und der Satzung des LV Westfalen der DLRG stehen. Neue Satzungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Bei Meinungsverschiedenheiten, oder wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist der Landesverbandsrat anzurufen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Untergliederungen halten sich an diese Satzung gebunden und verpflichten sich, die dem DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. zustehenden Rechte einzuräumen.

Die Ortsgruppen und Stützpunkte haben dem DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. Niederschriften von Hauptversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse unverzüglich vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

3. Das Stimmrecht der Untergliederungen in der Bezirkstagung und im Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitragsverpflichtungen termingerecht erfüllt sind.
4. Die von den Untergliederungen an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit legt die Bezirkstagung fest.

§ 8 (Jugend)

Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe dar. Ihre Arbeit ist in der Jugendordnung des Bezirks geregelt.

III. Organe

§ 9 (Bezirkstagung)

1. Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. . Sie wird gebildet aus den Delegierten der Untergliederungen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
2. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Untergliederungen und die Mitglieder des Bezirksrates. Die Untergliederungen haben je angefangener 100 Mitglieder eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Das Bezirksratsmitglied hat eine Stimme.
3. Die Bezirkstagung tritt alle 4 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der in § 9 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung verlangen oder der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Bezirkstagung beschließt.
4. Zur ordentlichen Bezirkstagung muß schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge zu Bezirkstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates und den Untergliederungen zuzuleiten.

Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, ‚it einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

5. Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V.. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und deren Vertreter,
 - c) Bestätigung der Wahlen des (der) Bezirksjugendwartes(in) und seines (ihres) Stellvertreters,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - f) Feststellung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Anträge,
 - h) Höhe des Anteiles des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. an den Mitgliedsbeiträgen, den die Untergliederungen zu entrichten haben,
 - i) Ernennung von Fachreferenten auf Vorschlag des Bezirksvorstand,
 - j) Auflösung.
6. In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt der Bezirksrat die Aufgaben zu 5 c) und f) wahr.
7. Der Vorsitzende des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. beruft die Bezirkstagung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Teilnehmern der Bezirkstagung (§ 9, Abs. 1) binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.

Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen weiterer sechs Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit

§ 10 (Bezirksrat)

1. Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. wirkenden Kräfte.
Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung vorbehalten sind.
2. Der Bezirksrat wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) den Vorsitzenden der Untergliederungen; soweit ein Vorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Untergliederung.
3. Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach (2) Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach (2) Buchstabe b) je angefangene 100 Mitglieder ihrer Gliederung eine Stimme.
4. Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksrates ist der Bezirksrat einzuberufen; § 9 Abs. 3, 4 und 7) findet entsprechend Anwendung.

§ 11 (Bezirksvorstand)

1. Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Bezirksvorstand bilden
 - a) erster Bezirksvorsitzender,
 - b) zweiter Bezirksvorsitzender,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Technische Leiter,
 - e) der Kassenwart,
 - f) der Arzt,
 - g) der Tauchwart,
 - h) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) der Justitiar,
 - j) bis zu sieben Beisitzer,
 - k) der (die) Jugendwart(in).

Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes und gegebenenfalls deren Stellvertreter (§ 11 Abs. 2 c) bis i) haben eine Stimme.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Bezirksvorsitzende und der zweite Bezirksvorsitzende, die den DLRG-Bezirk Kreis Gütersloh e.V. als Einzelne vertreten können. Der erste Bezirksvorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Bezirksvorstand, im Verhinderungsfall vertritt ihn der zweite Bezirksvorsitzende. Beide Bezirksvorsitzende sind ansonsten gleichberechtigt.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, außer dem (der) Bezirksjugendwart/in für die Ämter nach § 11 Abs. 2 a) bis j) werden von der Bezirkstagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen (Amtszeit); Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Der (die) Bezirksjugendwart(in) und sein (ihr) Vertreter, die vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt werden, sind von der Bezirkstagung durch Abstimmung nach § 11 Abs. 4 zu bestätigen. Bei Änderungen innerhalb der Amtszeit § 11 Abs. 4 Satz 1) ist für die Bestätigung der Bezirksrat zuständig.
6. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Bezirksvorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Bezirksvorstand außerdem Beauftragte berufen.
7. Für die Einberufung des Bezirksvorstandes, für Beschlußfassung und Protokoll findet § 9, Abs. 3 Satz 2) sowie Abs. 4 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 12 (Ausschüsse)

Ausschüsse können auf Beschluß eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlußfassung zuzuleiten.

§ 13 (Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. Zusammensetzung des Ehrenrates, seine Aufgaben und das Verfahren regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 (Prüfungen)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 15 (DLRG-Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. ist der Kassenwart verantwortlich.

§ 16 (Ehrungen)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die Bezirkstagung kann Ehrevorsitzende auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die vom DLRG-Landesverband Westfalen gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" wird nach besonderer Ordnung verliehen.

V. Schlußbestimmungen

§ 17 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung (§ 9, Abs. 4) bekanntgegeben werden.

§ 18 (Auflösung)

1. Die Auflösung des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Für die Beschlußfähigkeit gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

2. Bei Auflösung des DLRG-Bezirks Kreis Gütersloh e.V. fällt dessen Vermögen dem Landesverband Westfalen der DLRG oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks.

§ 19 (Ausführung der Satzung)

Der Bezirksrat erläßt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

Der Bezirksvorstand wird beauftragt, diese Satzung beim Amtsgericht Gütersloh in das Vereinsregister eintragen zu lassen

Diese Satzung ist auf der ordentlichen Bezirkstagung am 3. Mai 1983 in Gütersloh beschlossen worden. Auf der ordentlichen Bezirkstagung am 25. März 2010 in Verl wurde die Satzung geändert und ergänzt.